

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten der Gemeinde Büchen

Für die Nutzung der gemeindeeigenen Sportstätten hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen in seiner Sitzung, am 30.11.2021 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung, samt Entgeltverzeichnis, beschlossen.

Präambel

Die Sportstätten der Gemeinde Büchen sind öffentliche Einrichtungen, die vorrangig den örtlichen Vereinen sowie dem Schulverband Büchen zur Nutzung zur Verfügung stehen. Die Gemeinde ist ferner bestrebt, sportliche Aktivitäten der gesamten Bevölkerung sowie die Jugendarbeit zu fördern, indem sie allen sportinteressierten Bürgern die Nutzung der Sportstätten anbietet. Die Inanspruchnahme richtet sich nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Nutzungs- und Entgeltordnung gilt für die in Anlage 1 genannten Sportstätten inklusive des öffentlichen Bereichs des Sportlerheims.
- (2) Mit der Benutzung der Sportstätten und des Sportlerheims samt aller Einrichtungsgegenstände und ihrer Außenanlagen unterwirft sich der Benutzer dieser Nutzungs- und Entgeltordnung und erkennt diese an.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt die Gemeinde Büchen durch die von ihr beauftragte Person (z.B. Platzwart / Platzwartin) aus. Diese sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Sportstätten einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätze und Zugangswege.
- (2) Personen, die den Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, werden sofort den Sportstätten verwiesen.
- (3) Aufsichtspersonen der Gemeinde Büchen ist der Zutritt zu allen Räumlichkeiten jederzeit - auch während der Veranstaltungen - zu gestatten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 3 Überlassung

- (1) Die Sportstätten sowie das Sportlerheim werden den Schulen, den Vereinen und Institutionen, Einzelsportlern und Kleingruppen sowie sonstigen Veranstaltern zu den in dieser Nutzungs- und Entgeltordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportstätten besteht nicht. Örtliche Vereine und Institutionen aus der Gemeinde Büchen haben Vorrang gegenüber sonstigen Nutzern.
- (2) Die Überlassung der Sportstätten an Dritte richtet sich nach dem Belegungsplan- bzw. Spielplan.
- (3) Die Sportstätten dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Erlaubnis erteilt

wurde. Die Genehmigung kann im Einzelfall von der Gemeinde Büchen geändert oder widerrufen werden, z. B. bei dringendem Eigenbedarf. Die Genehmigung kann insbesondere von der Zahlung einer Sicherheitsleistung (Kaution) und vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der Vorlage des Programms abhängig gemacht werden.

- (4) Der Antragsteller gilt als Veranstalter. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.
- (5) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat der Veranstalter diese auf eigene Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Einhaltung aller, die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrsrechtlichen, Vorschriften verantwortlich.
- (6) Die Gemeinde Büchen hat das Recht, die Einrichtungen vorübergehend ganz oder teilweise aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder wenn die Witterungseinflüsse es erfordern zu schließen. Dies löst keine Entschädigungsverpflichtung der Gemeinde aus. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§ 4 Widerrufsvorbehalt

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung in begründeten Fällen zurückzunehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

§ 5 Belegung

- (1) Für den Übungsbetrieb der Vereine und der Sportgruppen stehen die Sportanlagen von Montag bis Sonntag zur Verfügung, soweit keine durch die Gemeinde genehmigte Veranstaltung stattfindet. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall zugelassen werden. Für die Schulnutzung sollen die Sportanlagen wochentags bis 16:00 Uhr freigehalten werden. Den Vereinen stehen die Sportanlagen Montag bis Freitag von 16:00 Uhr bis 21:30 Uhr und an Samstagen und Sonntagen von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr zur Verfügung. Der Trainingsbetrieb ist pünktlich zu beenden und so zu organisieren, dass die Umkleiden und Toiletten 60 Minuten nach Trainingsende verlassen werden können.
- (2) Die Benutzung der Sportstätten durch die Vereine und Sportgruppen soll beim Platzwart / bei der Platzwartin durch Belegungspläne inkl. Angabe der verantwortlichen Übungsleiter angezeigt werden. Die Belegungspläne werden jeweils zum Sommer- und zum Winterhalbjahr aufgestellt.
- (3) Nutzt die Gemeinde Büchen die Sportstätten für eigene Veranstaltungen, so sind die betroffenen Nutzer frühestmöglich, jedoch spätestens drei Monate vor der Veranstaltung schriftlich zu benachrichtigen.
- (4) Der Übungsbetrieb wird in den Schulferien nicht unterbrochen. In der Zeit vom 22.12. bis zum 04.01. ist eine Winterpause, in der die Nutzung der Sportanlagen nicht gestattet ist.

§ 6 Pflichten des Übungsleiters / der Übungsleiterin

- (1) Das Betreten und Benutzen der Räume sowie der Sportplätze im Rahmen des Übungsbetriebes wird nur gestattet, wenn der verantwortliche Übungsleiter ständig anwesend

ist.

(2) Der Übungsleiter ist insbesondere verantwortlich für:

- die Ruhe sowie die Sicherheit und Ordnung in den benutzten Räumlichkeiten und auf den Sportplätzen
- die Einhaltung der Nutzungs- und Entgeltordnung
- die schonende Behandlung der Geräte und Einrichtungen
- den Transport der Gegenstände, die niemals geschleift, sondern getragen oder mit den dazu gehörigen Transportgeräten geführt werden müssen
- das Unterlassen des Rauchens während des gesamten Übungsbetriebes bzw. der Veranstaltung
- die Einstellung des Übungsbetriebes, soweit die für die Sicherheit der Räumlichkeiten und der Sportplätze notwendigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

(3) Der Übungsleiter hat sich zu Beginn und zum Ende jeder Übungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Sportanlagen zu überzeugen und Mängel unverzüglich dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin zu melden.

§ 7

Besondere Bestimmungen für den Übungsbetrieb

- (1) Die Benutzung des Kunstrasenplatzes mit angeschalteter Flutlichtanlage ist nur zulässig für Gruppen ab 10 Personen.
- (2) Der Kunstrasenplatz darf nur entsprechend den Nutzungshinweisen betreten und gespielt werden (Anlage 2). Im Falle der Missachtung dieser Regelung und Beschädigung des Kunstrasenplatzes haften der Spieler und der Veranstalter.
- (3) Für die Sportflächen sind geeignete Sportschuhe zu verwenden.
- (4) Bewegliche Sportgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz in den Geräteraum zurückzubringen.
- (5) Vereinseigene Turngeräte dürfen stets widerruflich in den Räumlichkeiten der Sportstätten untergebracht werden. Die Geräte sind als solche zu kennzeichnen. Die Gemeinde Büchen übernimmt für die Unterstellung keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung durch Dritte.
- (6) Zum Umkleiden und Duschen dürfen nur die hierfür vorgesehenen Räume benutzt werden. Die Duschen dürfen nicht über das notwendige Maß hinaus beansprucht werden.
- (7) Zur Übergabe von Schlüsseln / Transpondern wird ein Schlüsselübergabe-Protokoll angelegt.

§ 8

Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter oder ein Verantwortlicher muss jederzeit anwesend und ansprechbar sein.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die anlässlich der Benutzung einschlägigen Vorschriften

einzuhalten, sich die ggf. notwendigen behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen und eventuell anfallende öffentliche Abgaben und GEMA-Gebühren zu entrichten.

- (3) Die für die Sportstätten und für die Gemeinschaftsräume jeweils in der Erlaubnis festgesetzte Besucherhöchstzahl darf nicht überschritten werden.
- (4) Für die ggf. notwendige Bereitstellung eines Sicherheitsdienstes, einer Feuersicherheitswache sowie einer Sanitätswache ist der Veranstalter auf eigene Kosten verantwortlich. Der Veranstalter / Bevollmächtigte trägt die Verantwortung für die Sicherheit der Veranstaltung. Es müssen ständig Personen anwesend sein, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten.
- (5) Der Nutzer ist für die gereinigte Übergabe der angemieteten Einrichtungen und Plätze verantwortlich. Bei festgestellten Unzulänglichkeiten wird eine Nachreinigung gefordert. Für die Reinigung ist ein Fachbetrieb nach Vorgabe der Gemeinde zu beauftragen.

§ 9 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Benutzer der Sportstätten und der Gemeinschaftsräume haben die Anlagen und ihre Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Anlagen betreten werden.
- (2) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Büchen. Der Übungsleiter / Veranstaltungsleiter hat nach der Veranstaltung die Beleuchtung zu löschen sowie die Zugangstüren abzuschließen. Grundsätzlich wird ein ressourcensparsames Verhalten vorausgesetzt.
- (3) Die Ausgänge und Notausgänge sind ständig frei zu halten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein. Die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- (4) In den Toiletten sowie in den Dusch- und Umkleieräumen ist auch während der Veranstaltung auf Sauberkeit zu achten. Die Kontrolle darüber obliegt dem Übungsleiter / Veranstaltungsleiter.
- (5) Auf der gesamten Sportanlage (ausgenommen die verpachtete Gaststätte) ist Folgendes nicht gestattet:
 - das Rauchen in allen Räumen
 - der Genuss von alkoholischen Getränken in den Sport- und Umkleieräumen außerhalb von entsprechend genehmigten Veranstaltungen
 - das Mitbringen von unangeleinten Tieren
 - das Liegenlassen von Abfällen
 - das Einstellen von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen,
 - das Anbringen von Werbungen jeglicher Art ohne Genehmigung

§ 10 Haftung

- (1) Vereine und Veranstalter oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind

unverzüglich der Gemeinde Büchen anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.

- (2) Die sportliche Betätigung sowie die sonstige Benutzung der Sportstätten (einschließlich der Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer.
- (3) Der Verein oder Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Büchen durch die Nutzung entstehen. Jeder Schaden ist unverzüglich der Gemeinde Büchen zu melden und wird auf Kosten des Benutzers / Veranstalters durch die Gemeinde beseitigt.
- (4) Der Nutzer stellt die Gemeinde Büchen von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Seiten der Gemeinde Büchen.
- (5) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Büchen, deren gesetzliche Vertreter sowie deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde Büchen fällt. Die Haftung der Gemeinde Büchen als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 GB für den sicheren Bauzustand bleibt unberührt.
- (6) Die Gemeinde Büchen übernimmt keine Haftung für die eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Dasselbe gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich abgestellte Fahrzeuge. Fundsachen sind bei der Gemeinde Büchen abzugeben.

§ 11 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung und Nutzung der Sportstätten sowie der Räume im Umkleidegebäude sind die gem. Anlage 1 von der Gemeindevertreterversammlung festgesetzten Entgelte zu zahlen, welche Bestandteil dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind.
- (2) In dem Entgelt sind die Kosten für Strom, Wasser, Heizung und Wartung enthalten.
- (3) Soweit Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese ebenfalls in den Entgelten enthalten.
- (4) Die Entsorgung von Abfällen ist Sache des Veranstalters. Bei Beanstandungen werden anfallende Kosten für die Entsorgung dem Entgeltschuldner in Rechnung gestellt.

§ 12 Entgeltschuldner

- (1) Zahlungspflichtig bei einer Veranstaltung ist der Veranstalter.
- (2) Bei dem Sport- und Übungsbetrieb sowie bei den Wettkämpfen ist der Verein bzw. die Institution oder die Privatperson zahlungspflichtig, welchem die Sportplätze bzw. die Räume zugeteilt wurden. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13
Entstehung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt entsteht mit der Anmeldung einer Veranstaltung bei der Gemeinde Büchen.
- (2) Die Entgelte sind 14 Tage nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig. Auf Verlangen der Gemeinde Büchen hat der Entgeltschuldner eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Nutzungsentgelte sowie eine Kautionszahlung zu entrichten.
- (3) Der Übungs- und Sportbetrieb der Büchener Sportvereine wird jeweils halbjährlich abgerechnet. Dafür werden die Belegungspläne zum Sommer- und Winterhalbjahr zu Grunde gelegt.

§ 14
Entgeltermäßigungen

- (1) Bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die für die Gemeinde Büchen von besonderer Bedeutung sind, entscheidet im Einzelfall die Gemeinde Büchen über mögliche Ermäßigungen / Erlass.

§ 15
Verstöße

- (1) Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen diese Nutzungsordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Büchen über die Nutzung der Büchener Sportanlage vom 09.02.2016 sowie die Benutzungsordnung für die Büchener Sportanlagen vom 17.11.2015 außer Kraft.

Büchen, den 30.11.2021

Bürgermeister

stv. Bürgermeister

Anlage 1

Entgelte für die Sportstätten der Gemeinde Büchen

Preis / Std.
(EUR)

Sportstätten

Außenanlagen und Außeneinrichtungen

Rasenplatz mit Toren (E)	6,00
Kunstrasenplatz mit Toren, Ballfangnetz und Flutlichtanlage (H)	6,00
Kleinspielfelder (G)	3,50
Leichtathletikanlage (A / C / D)	3,50
Zuschauertribüne	enthalten
Andere Einrichtungen wie Parkplätze, Fahrradabstellanlagen, Grünflächen, Wege, Umzäunung	enthalten

Gymnastikraum

3,50

Öffentlicher Bereich des Sportlerheims (ohne verpachtete Gaststätte und vermieteter Räume)

Duschen	enthalten
Umkleieräume mit Sanitärbereich	enthalten
WC-Anlagen	enthalten
Mannschaftsraum	enthalten
Schiedsrichterraum (inkl. Dusche und WC-Anlage)	enthalten
Abstellräume	enthalten

Zusatzleistungen

Betriebskosten (Heizung, Strom, Wasser, gewöhnl. Reinigung)	enthalten
---	-----------

- A = Laufbahn
- B = Rasenfläche
- C = Weitsprung-
anlage
- D = Tartanfläche
Hochsprung-
anlage
- E = Rasenplatz



Sportlerheim



Legende

H = Kunstrasenplatz

F = Kugelstoßanlage

G = Kleinspielfeld

 = Materialcontainer vom BSSV
(bereits vorhanden)

 = Betongarage für Wasseraufbereitungs-
anlage und Steuerung des
Tiefenbrunnens (wird im Frühjahr 2021
gebaut)

 = Tiefenbrunnen (wurde bereits gebohrt)

 = zu erwartende Tiefbauarbeiten und
eine damit verbundene eingeschränkte
Nutzung der Sportanlage in
Teilbereichen im Frühjahr 2021
(zumindest in der Wegeführung)

 = Standort Garage für
Beregnungsanlage Rasenplatz